

Überwachungsbericht

Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nrn.:	RMR-RFL
Aktenzeichen Bericht	54.9-18.01-1.2.3
Betreiber/Firma	Rhein-Main-Rohrfernleitungstransportgesellschaft m. b. H:
Standort	Köln
Anlage	RMR-Rohrfernleitungsanlage
Datum und Dauer der Umweltinspektion	15.11.2017 8 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung Düsseldorf,

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung gemäß § 8a RohrFLtgV

B) Grundlage der Überwachung

- RohrFLtgV
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL)
- Genehmigung vom 16.02.1970
- Genehmigung vom 01.09.1970
- Genehmigung vom 28.09.1971
- Nachtrag vom 28.07.1977 zum Bescheid vom 16.02.1970
- Nachtrag vom 05.05.1988 zum Bescheid vom 16.02.1970
- Zustimmung vom 27.05.1991
- Nachtrag vom 16.08.1993 zum Bescheid vom 16.02.1970
- Änderungsbescheid vom 22.12.2005

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.